



Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort am 24. März 2015
Seite 2
2. Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet - Elternbeitragsatzung -
Seite 4
3. Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort
Seite 9
4. Öffentliche Zustellung - Benachrichtigungen gemäß § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes -
Seite 17
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 24
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 25

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 46

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

a) öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt am 24.02.2015
4. 180 Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 hier: Vorberatung in den Ausschüssen und weitere Vorschläge der Verwaltung
5. 136 Stellenplan 2015/2016
6. 176 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Kamp-Lintfort
7. 161 Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan
8. 146/2 Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung hier: Einrichtung zusätzlicher KITA-Plätze
9. Mitteilungen
10. Anträge
11. 182 Unterstützung der Arbeit der Interessengemeinschaft "Endlager Mensch" e.V.
12. Beantwortung von früheren Anfragen
13. Anfragen
14. Erklärungen

b) nichtöffentliche Sitzung

15. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

16. Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt am 24.02.2015
17. 179 Verleihung eines Ehrenringes gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 5. Juli 1974
18. 181 Verkauf eines Grundstücks im Technologiepark Dieprahm an Frau Eveline Belzek
19. 183 Flächentausch mit der Heidelberger Kieswerke Niederrhein GmbH
Friedrichstraße 102/104
20. Mitteilungen
21. Anträge
22. Beantwortung von früheren Anfragen
23. Anfragen
24. Erklärungen

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,
der Kindertagespflege und
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
für Kinder im Stadtgebiet**

- Elternbeitragssatzung -

vom 24.02.2015

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 24. Februar 2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878), der §§ 22 - 26 und 90 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), in Kraft getreten am 1. August 2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Die Stadt Kamp-Lintfort erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Tagespflege und in offenen Ganztagsangeboten der Schulen die in der Anlage dieser Beitragssatzung festgelegten Elternbeiträge.
Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Betreuungsangeboten zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
Verlässt ein Kind im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr die Einrichtung, Schule oder Betreuung in Tagespflege, so ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

- (2) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die beiden entsprechenden Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig
- (4) Für die letzten 3 Monate vor dem Ende der Kindergartenzeit ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften wird dem Einkommen nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ab einer Höhe von monatlich über 300,00 € bzw. 150,00 € dem Einkommen hinzugerechnet.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.
- (3) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.
Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
- (4) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

§ 5 Auskunftspflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 6 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, den Offenen Ganzttag oder erfolgt eine Betreuung in Tagespflege, so ist nur für ein Kind der volle Elternbeitrag zu zahlen.

Grundlage für die Ermäßigung oder Befreiung ist die Reihenfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist. Die Reihenfolge ergibt sich absteigend nach der Höhe des Elternbeitrages (erstes Kind = höchster Beitrag).

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege, so entfällt der Elternbeitrag für das zweite Kind. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung / die Kindertagespflege und den Offenen Ganzttag, so ist für das Kind im Offenen Ganzttag die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / der Kindertagespflege ist der volle Beitrag zu zahlen. Ergibt sich für das Kind in einer Kindertageseinrichtung / in Kindertagespflege eine Beitragsfreiheit, ist für das Kind im Offenen Ganzttag der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig den Offenen Ganzttag, so ist für das zweite Kind die Hälfte des Elternbeitrages zu zahlen. Für das erste Kind in der Reihenfolge ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind in einer Tageseinrichtung, dem Offenen Ganzttag oder der Kindertagespflege entfallen die Beiträge.
- (6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentliche Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege und der Offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich für Kinder im Stadtgebiet - Elternbeitragssatzung – vom 14.04.2008 außer Kraft.

**Anlage zur
Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung,
der Kindertagespflege und
der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich
für Kinder im Stadtgebiet**

gültig ab 01.08.2015

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Jahreseinkommen		Für Kinder unter 3 Jahren		
		bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis	20.000 €	- €	- €	- €
bis	25.000 €	44 €	59 €	75 €
bis	31.000 €	60 €	89 €	115 €
bis	37.000 €	75 €	114 €	155 €
bis	43.000 €	100 €	145 €	190 €
bis	49.000 €	125 €	175 €	225 €
bis	55.000 €	160 €	210 €	260 €
bis	61.000 €	195 €	250 €	300 €
bis	67.000 €	250 €	300 €	335 €
bis	73.000 €	275 €	330 €	370 €
bis	80.000 €	300 €	360 €	405 €
bis	90.000 €	325 €	390 €	440 €
bis	100.000 €	350 €	420 €	475 €
über	100.000 €	375 €	450 €	510 €

**Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege
für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 2 Jahren und ab dem siebten Lebensjahr**

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2015							
Betreuungsstunden pro Woche							
Jahreseinkommen	bis 15 Std.	16-20 Std.	21-25 Std.	26-30 Std.	31-35 Std.	36-40 Std.	41-45 Std.
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	17 €	22 €	28 €	34 €	41 €	49 €	55 €
bis 31.000 €	22 €	30 €	38 €	36 €	56 €	66 €	75 €
bis 37.000 €	28 €	38 €	48 €	58 €	70 €	83 €	95 €
bis 43.000 €	38 €	50 €	63 €	76 €	91 €	110 €	125 €
bis 49.000 €	47 €	62 €	79 €	95 €	114 €	137 €	150 €
bis 55.000 €	60 €	80 €	92 €	112 €	146 €	176 €	200 €
bis 61.000 €	73 €	97 €	125 €	149 €	179 €	215 €	240 €
bis 67.000 €	96 €	128 €	164 €	196 €	235 €	282 €	320 €
bis 73.000 €	105 €	140 €	180 €	220 €	260 €	310 €	350 €
bis 80.000 €	115 €	155 €	200 €	240 €	285 €	340 €	380 €
bis 90.000 €	130 €	170 €	220 €	265 €	310 €	375 €	420 €
bis 100.000 €	145 €	185 €	240 €	290 €	335 €	410 €	460 €
über 100.000 €	160 €	200 €	260 €	315 €	360 €	445 €	500 €

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule

Monatliche Elternbeiträge	
Jahreseinkommen	
bis 20.000 €	0 €
bis 25.000 €	22 €
bis 31.000 €	35 €
bis 37.000 €	50 €
bis 43.000 €	60 €
bis 49.000 €	70 €
bis 55.000 €	85 €
bis 61.000 €	95 €
bis 67.000 €	110 €
bis 73.000 €	125 €
bis 80.000 €	140 €
über 80.000 €	150 €

Bekanntmachung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort

Für die Benutzung der Stadtbücherei hat der Rat der Stadt am 24.02.2015 folgende Benutzungsbedingungen beschlossen:

§ 1 Rechtform

Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Kamp-Lintfort für jedermann. Die Benutzung richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 2 Benutzung

1. Mit Betreten der Stadtbücherei erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
2. Die Stadtbücherei hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände/Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.
3. Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.
4. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.
2. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die Stadtbücherei Kamp-Lintfort speichert und verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum, Anschrift, bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.
3. Kollektive Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten.
4. Für die ausschließliche Nutzung der Onleihe oder der von der Stadtbücherei für ihre Benutzer bereitgestellten Datenbanken kann der Benutzer sich auch online registrieren. Die Online-Registrierung ist ein besonderer Service für Bürgerinnen und Bürger aus Kamp-Lintfort, die noch keinen Benutzerausweis besitzen und ausschließlich die Onleihe nutzen möchten. Dazu ist das entsprechende Anmeldeformular online auszufüllen und das Benutzungsentgelt zu entrichten. Nach vorliegender Anmeldebestätigung erhalten Benutzer per E-Mail die für die Onleihe benötigten Zugangsdaten. Die technischen und administrativen Leistungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Onleihe werden durch einen privaten Dienstleister realisiert. Es handelt sich dabei um die divibib GmbH, Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden, mit der für die Nutzung der Onleihe neben der online-Registrierung bei der Stadtbücherei Kamp-Lintfort weitergehende Vereinbarungen getroffen werden müssen. Dazu akzeptiert und bestätigt der Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Onleihe.

Die Regelungen dieser Benutzungsordnung gelten hinsichtlich des Zugangs sowie deren Benutzung mit Ausnahme des § 6 Nr. 2 entsprechend.

§ 4 Benutzer ausweis

1. Die Benutzung der Stadtbücherei ist jeder Person gestattet, die im Besitz eines persönlichen und gültigen Benutzer ausweises ist.
2. Der Benutzer ausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß beigefügter Entgeltordnung gültig. bei Kindern und Jugendlichen gilt er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Der Benutzer ausweis ist nicht übertragbar, er verbleibt im Eigentum der Stadtbücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Stadtbücherei mitzuteilen. Der Ausweis wird im Falle des Verlustes für die weitere Benutzung gesperrt, um Missbrauch zu verhindern. Ein Ersatzausweis kann gegen ein Entgelt ausgestellt werden.
4. Der Benutzer ausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Stadtbücherei es bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung verlangt.
5. Für Schäden, die der Stadtbücherei durch Missbrauch des Benutzer ausweises oder durch Unterlassen der Verlustanzeige entstehen, haftet der Benutzer.

§ 5 Ausleihe

1. Gegen Vorlage des Benutzer ausweises werden Medien aller Art ausgeliehen; ausgenommen hiervon sind Präsenzbestände, die nur in der Stadtbücherei benutzt werden dürfen. In begründeten Einzelfällen können Präsenzbestände kurzfristig ausgeliehen werden.
2. Der Benutzer kann ausgeliehene Medien gegen Zahlung eines Entgeltes für sich vormerken lassen. Bestimmte Medien können von der Möglichkeit einer Vormerkung ausgeschlossen werden.
3. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Kamp-Lintfort vorhanden sind, können im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft werden.
4. Die Anzahl der vom Benutzer zur Ausleihe vorgesehenen Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden.
5. Die Ausleihe an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann durch die Stadtbücherei eingeschränkt werden.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe ausgesuchten Medien zu verbuchen.
7. Die Leihfrist für Bücher beträgt regulär 4 Wochen, für andere Medien gelten die am Standort genannten Leihfristen. Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch (oder per E-Mail) bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. § 193 BGB findet keine Anwendung. Es können besondere Entgelte für spezielle Medienarten erhoben werden.
8. Die Leihfrist kann durch die Stadtbücherei verkürzt werden.

9. Für die Ausleihe von Medien gilt:
- die Bestimmungen der FSK- Altersfreigabe sind zu beachten
 - sie dürfen nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.

§ 6

Behandlung der Medien/ Haftung/ Schadensersatz

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die in der Stadtbücherei benutzten und die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Anmerkungen u.ä. im Buch durch den Benutzer - auch mit Bleistift- gelten als Beschädigung.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte außerhalb des eigenen Haushalts weitergegeben werden.
4. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eventuell dadurch entstehende Versäumnisentgelte sind vom Benutzer zu tragen.
5. Bei der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und sichtbare Schäden sofort, andere Schäden unverzüglich anzuzeigen, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden. Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Benutzern ist es nicht gestattet, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
6. Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
7. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Verlust von Medien oder schwerer Beschädigung ist der Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Wenn eine Wiederbeschaffung des Titels nicht möglich ist, ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
8. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
9. Das Aufrufen von Medieninhalten im Internet, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Die Stadtbücherei identifiziert sich nicht mit dem Inhalt verlinkter Internetseiten und macht sich diese nicht zu eigen. Sie übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
10. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen an Dateien, Datenträgern oder an Geräten entstehen. Überdies übernimmt sie keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereit gestellten Medien, Software und Hardware (technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der gespeicherten Daten) sowie für die Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste). Die Bibliothek haftet für bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbücherei zurückzuführen sind.

§ 7 Fotokopieren / Urheberrechte

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, um aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei Kopien anzufertigen. Das Fotokopieren von nicht büchereieigenen Vorlagen ist nicht gestattet. Bei der Benutzung der Medien, der Internetzugänge sowie der Herstellung und Verwendung von Kopien sind die gesetzlichen urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Benutzer haftet für die Verletzung von Urheberrechten. Dies gilt auch dann, wenn die Fertigung der Kopien durch Mitarbeitende der Stadtbücherei erfolgt.

§ 8 Versäumnisentgelte/ Klage

1. Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
2. Die Höhe des Versäumnisentgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort und wird gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingeklagt.
3. Die Rückgabe der Medien wird nach Überschreiten der Leihfrist und mindestens einer erfolglosen schriftlichen Mahnung, die eine Fristsetzung von 14 Tagen enthält und per Einschreiben verschickt wird, ebenfalls auf dem Rechtsweg eingeklagt. Nach Ablauf der Frist behält die Stadtbücherei sich vor, Zahlung des Anschaffungspreises an Stelle der Medienrückgabe zu verlangen.
4. Sind Medien nicht zurückgegeben bzw. bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt worden, so wird der Benutzer von einer weiteren Ausleihe ausgeschlossen.

§ 9 Höhe der Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung, die Anlage dieser Benutzungsordnung ist, festgelegt.
2. Entgelte sind unverzüglich zu zahlen.

§ 10 Hausordnung

1. Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbücherei ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
2. Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Stadtbücherei aushängt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.
4. Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Haftung für abhanden gekommene Gegenstände. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben.
5. Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Tiere dürfen nur mit besonderer Erlaubnis mitgenommen werden.

§ 11
Ausschluss von der Benutzung

1. Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten oder bei denen sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist, können auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum, auch teilweise, von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist in diesem Fall zurückzugeben.

2. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt bei strafrechtlich relevantem Verhalten (auch gegenüber dem Personal) vorbehalten.

§ 12
Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 13
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum *01.03.2015* in Kraft
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 06.Juni 2011 außer Kraft. Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.

**Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der
Stadtbücherei Kamp-Lintfort
gültig ab 01.03.2015**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 24.02.2015 die folgende Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort beschlossen.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1.	Anmeldung	0,00 €
2.	Benutzerausweis / Jahresbeitrag	
	Der Beitrag gilt für 12 Monate, nicht für das Kalenderjahr.	
2.1	Jahresbeitrag für Erwachsene	12,00 €
2.2	ermäßigt	
	2.21 für Arbeitslose	6,00 €
	2.22 für Sozialhilfeempfänger	6,00 €
	2.23 für Schüler, Studenten, Auszubildende	6,00 €
2.3	Jahresbeitrag für Kinder bis zum Ende des Besuches der Grundschule	0,00 €
2.4	Jahresbeitrag für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,00 €
2.5	Jahresbeitrag Partnerkarte (mindestens zwei Erwachsene im gemeinsamen Haushalt lebend.)	
	Jede Person erhält einen eigenen Ausweis)	18,00 €
	2.5.1 Einzelausweise der Familienmitglieder	0,00 €
2.7	einmalige Ausleihe ohne Ausstellung eines Benutzerausweises	2,50 €
2.8	Ausstellung eines neuen Benutzerausweises nach Verlust oder Beschädigung	
	Kinder/Jugendliche ermäßigt	2,50 €
	Erwachsene	5,00 €
3.	Überschreiten der Leihfrist je Medium und angefangene Woche	1,00 €

zuzüglich Portokosten je Mahnbrief

- | | | |
|----|---|--------|
| 4. | Reparatur von beschädigten Medien | |
| | je nach Aufwand, mindestens | 2,00 € |
| 5. | Ersatzteilbeschaffung bei Spielen | |
| | je nach Aufwand, mindestens | 3,00 € |
| 6. | Vorbestellung von ausgeliehenen Medien | 0,75 € |
| 7. | Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr je Leihschein | 2,00 € |
| 8. | Fotokopien und Ausdrücke, z.B. aus dem Internet, je Seite | 0,05 € |

Dr. Landscheidt

Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort wurde im Amtsblatt Nr. 5/2006 vom 13.07.2006 bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort wurde im Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 29.08.2013 bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbücherei Kamp-Lintfort, gültig ab 01.03.2015, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 27.02.2015

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Herrn Khalil Hanini Kassenzeichen 01049202.5/0100, zuletzt gemeldet in 46485 Wesel, Schlagbaumstr. 48, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Adressaten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Samia Hammoud Kassenzeichen 01049859.7/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Wilhelm-Raabe-Straße 3, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Petra Oehne Kassenzeichen 01100070.3/0100, zuletzt gemeldet in 43840 Troisdorf, Frankfurter Straße 59, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Eleonore Mellenthin-Brammen Kassenzeichen 01048140.6/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Ferdinantenstraße 245, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Herrn Yusuf Kizilaslan Kassenzeichen 01048166.0/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Kattenstraße 84, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von dem Adressaten oder eines von ihm Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Heike Hildegard Grothoff, Kassenzeichen 01044832.8/0100, zuletzt gemeldet in 47506 Neukirchen-Vluyn, Falkenstraße 19, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Zustellung

Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Der Bescheid der Stadt Kamp-Lintfort vom 30.01.2015, für Frau Ingrid Maria Jäger, Kassenzeichen 010416256.6/0100, zuletzt gemeldet in 47475 Kamp-Lintfort, Kolkschenstraße 16, kann nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt der Adressatin unbekannt ist.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer 540, von der Adressatin oder eines von Ihr Bevollmächtigten eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes als zugestellt.

Prof. Dr. Landscheidt

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200075715 (alt: 100075712), 3200285611 (alt: 100285618) und 3223035266 (alt: 123035263) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 6. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200513473 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3758486744 (alt: 28486744), 3758363745 (alt: 28363745) und 3758048205 (alt: 28048205) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 12. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201907346 und 4200864496 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 17. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201683434 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204111482 (alt: 104111489) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200331918 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201840554 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202326702 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. Februar 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4257035529 (alt: 157035528) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 9. März 2015

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201741638, 3201291428 und 3201660523 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.
Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10. März 2015

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200339731 (alt: 100339738) und 3237054204 (alt: 137054201) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Februar 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3239047883 (alt: 139047880), 3758585578 (alt: 28585578), 3200476921 und 4257007262 (alt: 157007261) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 20. Februar 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200224818 (alt: 100224815), 3201111709, 3208089718 (alt: 108089715) und 4207214091 (alt: 107214090) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. März 2015

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200623274 und 3202113969 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. März 2015

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“